

Kunstverein Freisinger Mohr e. V.

gegründet am 3. März 1995

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz**
- § 2 Zweck, Aufgaben**
- § 3 Mittel**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Organe des Vereines**
- § 6 Mitglieder**
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 8 Mitgliedspflichten, Mitgliedsbeitrag**
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 12 Abstimmungen**
- § 13 Wahlen**
- § 14 Gesamtvorstand**
- § 15 Beirat**
- § 16 Arbeitsausschüsse**
- § 17 Jury**
- § 18 Protokolle**
- § 19 Verwaltung**
- § 20 Kassenprüfung**
- § 21 Veranstaltungen des Vereines**
- § 22 Auflösung**
- § 23 Email-Versand**
- § 24 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen **Kunstverein Freisinger Mohr e. V.**
- 2 Er wurde am 03.03.1995 gegründet und wurde am 06.02.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München (VR 120594) eingetragen
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Freising

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses für die bildende Kunst, die angewandte Kunst und das Kunsthandwerk. Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden durch:
 - Ausstellungen von Werken der bildenden und angewandten Kunst und des Kunsthandwerks
 - Vorträge aus dem Gebiet der Kunst, der Kultur- und Kunstgeschichte und der angewandten Kunst sowie verwandter Bestrebungen
 - Studienfahrten und Führungen
 - Kunst- und Werkstattgespräche
 - Sonstige zweckdienliche Maßnahmen wie
 - Information der Mitglieder über Veranstaltungen oder Ausschreibungen
 - Wettbewerbe
 - Beratung in künstlerischen Fragen
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
- Zuwendungen von Behörden, Verbänden und Gönnern
- Sonstigen Einnahmen

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2 Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- 3 Minderjährige können ab dem 14. Lebensjahr mit Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein werden und haben dann eigenes Stimmrecht.
- 4 Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen
- 5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 6 Im Verein gibt es Vollmitglieder, Auszubildende/Studenten und Familienmitglieder. Auszubildende/Studenten zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Familienmitglieder sind Personen, die mit einem Vollmitglied unter gleicher Adresse in einer Lebensgemeinschaft wohnen; ihr Beitrag ist ebenfalls reduziert. Bei Kindern endet die Familienmitgliedschaft mit Erreichen der Volljährigkeit und wird dann als Vollmitgliedschaft weitergeführt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den gesetzlichen Vorstand des Vereins.
- 2 Über den Aufnahmeantrag und damit dem Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- 3 Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 4 Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

§ 8 Mitgliedspflichten, Mitgliedsbeitrag

- 1 Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein und dann jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
- 2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Der bereits bezahlte Jahresbeitrag wird – auch anteilmäßig – nicht zurückerstattet.
- 3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese Erklärung ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres bis spätestens dem 01. Oktober des Jahres an den gesetzlichen Vorstand zu richten.
- 4 Die Streichung eines Mitgliedes zum Jahresende kann erfolgen, wenn es trotz mehrfacher Anmahnung bis zum Jahresende mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand.
- 5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung oder Schädigung der Vereinsinteressen erfolgen. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand. Diese wird sofort wirksam.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese bestimmt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Der Gesamtvorstand und alle Gremien des Vereins sind an ihre Beschlüsse gebunden.

- 2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereines einberufen.
- 3 Zu den Versammlungen muss mindestens 14 Tage vorher – unter Bekanntmachung der Tagesordnung – schriftlich eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch persönliche Benachrichtigung per Brief.
- 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beantragt.
- 5 Alle Mitglieder (Mitglieder und Ehrenmitglieder) sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes (Einzelentlastung kann beschlossen werden)
 - Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Absicht, den Vereinszweck zu ändern
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Entscheidung über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft
 - Entscheidung über sonstige Anträge
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er ist berechtigt, die Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes zu übertragen.
- 3 Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- 4 Anträge sind rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Anträge auf Vereinsauflösung, Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes können während der Mitgliederversammlung nicht eingebracht werden.

§ 12 Abstimmungen

- 1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 2 Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende des Vereines.
- 3 Zur Änderung der Satzung oder Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dabei müssen mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig, ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit beschlussfähig.
- 5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 13 Wahlen

- 1 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt. Liegt eine Mehrheit in diesem Sinne nicht vor, wird der gesamte Wahlvorgang, einschließlich Kandidatenaufstellung, für das betreffende Amt wiederholt. Bei einem folgenden Wahlvorgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
- 2 Der Gesamtvorstand sowie die beiden Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Wahlen können per Akklamation erfolgen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- 4 Scheidet ein Amtsinhaber während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Amt, wird diese Position bei Bedarf vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt. Diese wählt dann einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

§ 14 Gesamtvorstand

- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

- 2 Der Vorstand (gesetzlich Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB) besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden und dem
 - Geschäftsführer.
- 3 Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4 Der erweiterten Vorstand besteht aus dem
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Pressereferent
 - den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse
- 5 Der Gesamtvorstand verteilt die Aufgaben und Zuständigkeiten unter sich.
- 6 Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - Die Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes des Kunstvereins „Freisinger Mohr“.
 - Die Führung der laufenden Geschäfte.
 - Die Berufung der Jury bei Ausstellungen.
 - Erlass/Änderung der Ausstellungsordnung.
- 7 Die Tätigkeit im Gesamtvorstand erfolgt ehrenamtlich.
- 8 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden) einberufen und geleitet.
- 9 Ehemalige Vorsitzende des Vereines können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese können an allen Sitzungen des Vereines teilnehmen.

§ 15 Beirat

- 1 Zur Beratung des Vorstandes in künstlerischen, kulturellen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten kann ein Beirat gebildet werden, dessen Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2 Dem Beirat gehören die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse an, weitere Mitglieder können berufen werden.
- 3 Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 4 Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen und geleitet.

§ 16 Arbeitsausschüsse

- 1 Der Gesamtvorstand kann Arbeitsausschüsse berufen und entsprechende Befugnisse auf die Ausschüsse bzw. deren Vorsitzende übertragen.
- 2 Die Tätigkeit im Arbeitsausschuss ist ehrenamtlich.

§ 17 Jury

- 1 Die Jury soll aus 5 Personen, muss aber mindestens aus 3 Personen bestehen. Die Tätigkeit der Jury ist ehrenamtlich.
- 2 Die Jury wählt die auszustellenden Werke aus.
- 3 Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar.

§ 18 Protokolle

- 1 Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen anderer Gremien ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2 Der Verlauf der Versammlung unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind festzuhalten.
- 3 Die Protokolle der Sitzungen sind auf der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums von diesem zu genehmigen und müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
- 4 Bei Sitzungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer das Protokoll, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 19 Verwaltung

- 1 Das Vereinsvermögen und die Mitgliederdaten werden vom Geschäftsführer verwaltet.
- 2 Der Geschäftsführer entwirft den Finanzplan des Kunstvereins und sorgt für eine geregelte Kassenführung und Rechnungslegung. Er hat alle kassenmäßigen Geschäfte durchzuführen.
- 3 Der Verein ist gemeinnützig anerkannt (Az: 115/109/60426, Finanzamt Freising). Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen hierzu sind zu beachten.

§ 20 Kassenprüfung

- 1 Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer. Die Prüfung erfasst die Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren, die Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabebelegen und dem Kassenbestand.
- 2 Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
- 3 Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

§ 21 Veranstaltungen des Vereines

- 1 Die Festsetzung des jeweiligen Eintrittsgeldes bei den Veranstaltungen des Kunstvereins bleibt dem Vorstand überlassen.
- 2 Die Mitglieder und deren Angehörige haben freien Eintritt bei Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen. Bei besonderen Anlässen kann jedoch durch Beschluss des Vorstandes ein Eintrittsgeld erhoben werden.
- 3 Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch erworben, auf den Ausstellungen mit eigenen Werken vertreten zu sein. Das Verfahren zur Teilnahme an Ausstellungen wird in der Ausstellungsordnung geregelt.

§ 22 Auflösung

- 1 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Anerkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, speziell für die Kunstförderung oder die Unterstützung bedürftiger bildender Künstler oder Kunsthandwerker.

§ 23 E-Mail Versand

- 1 Alle schriftlichen Mitteilungen des Vereines einschl. der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder Sitzungen der Gremien können per Email an die hinterlegte Email-Adresse des Mitgliedes versandt werden, sofern das Mitglied dies beantragt oder einem allgemeinen Verfahren schriftlich zustimmt.

- 2 Die hinterlegte E-Mail-Adresse kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Mitglied erhält dann schriftliche Mitteilungen wieder auf dem Postweg oder per Veröffentlichung.
- 3 Für die Rechtzeitigkeit ist der Versand der Email maßgebend.

§ 24 Inkrafttreten

- 1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Änderungen der Satzung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- 2 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2015 mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Vereines.

Nachrichtlich:

Diese Satzung wurde am 20.03.2014 dem Amtsgericht München vorgelegt und am 20.08.2015 unter der Nr VR 120594 in das Vereinsregister eingetragen.

Geändert durch Beschluss der JHV vom 13.03.2018.

Freising, den 14.03.2018

Gez.

Dieter Hammer
Erster Vorsitzender